

INTERPELLATION von Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen)

betreffend Aufhebung von Fussgängerstreifen und Bewilligungspraxis für neue Fussgängerstreifen

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung von Fussgängerstreifen und der Bewilligungspraxis für neue Fussgängerstreifen bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Offenbar ist es die Meinung eines Dienstchefs der Kantonspolizei, dass es im Kanton Zürich zu viele Fussgängerstreifen gäbe und, motiviert durch die neue Vortrittsregelung, die Notwendigkeit zahlreicher Streifen systematisch überprüft werden solle. Ist dies auch die Überzeugung des Regierungsrates?
2. Die Regierung hält fest, dass sie sich bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen an die Norm der VSS halte. Aufgrund der heutigen Praxis liegt jedoch die Vermutung nahe, dass diese Norm äusserst restriktiv bis falsch angewendet wird. So bedeutet ein "eher ja" der Norm im Kanton Zürich "eher bis klar nein". Weshalb wird die Norm uminterpretiert?
3. Der Fussgängerstreifen auf der Usterstrasse in Illnau-Effretikon wurde nach Strassenarbeiten nicht mehr erneuert, obwohl aufgrund der Beurteilungskriterien der VSS-Norm ein Fussgängerstreifen bejaht werden muss (Beurteilungskriterien und Urteil: Fussgänger- menge und Fahrzeugmenge: eher ja, Strassentyp: ja, Fahrbahnbreite: ja, Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen: ja, Tempolimite der Strasse: ja, Lage bezüglich Fussgängerwunschnlinie: ja, zu überquerende Fahrstreifen: ja). Weshalb hat der Regierungsrat in Abweichung von der VSS-Norm entschieden, den Fussgängerstreifen nicht mehr zu erneuern? Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid zurückzukommen?
4. Besorgte Bewohnerinnen und Bewohner aus Illnau-Effretikon haben in einem Brief an die Verkehrssicherheitsabteilung der Kantonspolizei die Beurteilungskriterien und Urteile gemäss Frage 4 aufgeführt und um eine ausführliche Stellungnahme gebeten. Das Antwortschreiben der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich ist auf die gestellten Fragen nicht eingegangen, obwohl diese konkreten Punkte der VSS-Norm erstmals erwähnt wurden. Ist dies die Art und Weise, wie die Kantonspolizei mit Anliegen der Bevölkerung umgeht und nicht begründbare Entscheide zu rechtfertigen versucht?
5. Dem Vernehmen nach sind viele Gemeindebehörden ebenfalls nicht zufrieden mit der äussersten Zurückhaltung der Kantonspolizei bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen. Es sei auch schon vorgekommen, dass Fussgängerstreifen ohne kantonale Bewilligung markiert worden seien; diese würden dann vom Kanton toleriert. Ist dies in diesem Bereich die Basis der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden?
6. Wird der Regierungsrat in Zukunft die VSS-Norm korrekt anwenden und den vorhandenen Ermessensspielraum zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger nutzen?

Wir danken für die ausführliche Beantwortung unserer Fragen.

Vreni Püntener-Bugmann

. / .

H. Kunz	W. Germann	S. Huggel	N. Bolleter
R. Ziegler	H. Amstutz	R. Aeschbacher	H. Fahrni
G. Kessler	P. Biemann	S. Schwitter	P. Reinhard
H. Portmann	H. Müller	Dr. J. Gunsch	T. Büchi
Dr. M. Büsser	D. Schloeth	I. Meier	R. Huonker
R. Genner	D. Vischer	E. Zumbrunn	B. Gschwind
E. Hollenstein	A. Kugler	A. Schaller	

Begründung:

Seit dem 1. Juni 1994 ist die neue Vorschrift über den Vortritt am Fussgängerstreifen in Kraft. In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 112/1995 antwortete der Regierungsrat, dass zwischen 1992 und Mitte 1995 insgesamt 104 Gesuche von Gemeinden für die Markierung eines Fussgängerstreifens bewilligt und 162 Gesuche abgelehnt und 43 Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht mehr erneuert wurden. Die Begründung lautete, dass diese Streifen nicht den Normen entsprechen würden und sicherheitsmässig nicht zu befriedigen vermochten. Andererseits war aus der Presse zu erfahren, dass die Kantonspolizei motiviert durch die neue Vortrittsregel die Notwendigkeit zahlreicher Streifen systematisch überprüfen wolle, denn es gäbe im Kanton Zürich einfach zu viele Fussgängerstreifen.

Für die Regierung gilt gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 112/1995 die Norm SN640863 a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als Grundlage für die Beurteilung der Zweckmässigkeit eines Fussgängerstreifens. Die Norm enthält mehrere Beurteilungskriterien für einen Fussgängerstreifen. Bei bestimmten Voraussetzungen ist auch ein Ermessensspielraum gegeben.